

# RS Vwgh 1988/4/19 87/14/0074

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.04.1988

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

### Norm

BAO §303 Abs4;

### Beachte

Besprechung in: ÖStZ 1988/15,16 S. 257;

### Rechtssatz

Stellt eine Betriebsprüfung eine neue Tatsache fest, so kann im Hinblick auf diese Feststellung eine Wiederaufnahme des Verfahrens auch für ein von der Betriebsprüfung nicht umfaßtes Jahr erfolgen. Entscheidend ist nämlich, daß Tatsachen neu hervorkommen, nicht aber, wie sie hervorkommen.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987140074.X05

### Im RIS seit

19.04.1988

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)